

## Entscheid

**Nr. 213 788 vom 12. Dezember 2018**  
**in der Sache RAS X / IX**

**In Sachen: X**

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt C. ROBINET**  
**Kapellstraße 26**  
**4720 KELMIS**

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung, derzeit die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration**

---

### **DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,**

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 10. August 2018 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 13. Juli 2018 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwalt C. ROBINET für die antragstellende Partei erscheint, und der Rechtsanwältin V. RENSON, die *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 26. Februar 2016 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2 Am 2. Juni 2016 wird dieser Antrag für unzulässig erklärt, und wird hinsichtlich der antragstellenden Partei eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13) getroffen. Am 7. Juli 2016 werden beide Beschlüsse zurückgenommen. Am 14. September 2016, durch Entscheide Nr. 174 621

beziehungsweise 174 622, weist der Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach: der Rat) die gegen beide Beschlüsse eingereichte Klagen ab, weil sie gegenstandslos geworden sind.

1.3 Am 18. Juli 2016 wird der Antrag erneut für unzulässig erklärt und wird erneut eine Anlage 13 getroffen. Am 9. Mai 2018, durch Entscheide Nr. 203 698 beziehungsweise 203 697, erklärt der Rat beide Beschlüsse für nichtig.

1.4 Am 13. Juli 2018 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss, in dem der Antrag für zulässig, jedoch unbegründet erklärt wird. Am 12. Dezember 2018, durch Entscheid Nr. 213 787, weist der Rat die gegen diesen Beschluss eingereichte Nichtigkeitsklage ab.

1.5 Am 13. Juli 2018 trifft der Beauftragte ebenfalls einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13). Dies ist der angefochtene Beschluss, der der antragstellenden Partei am 2. August 2018 zur Kenntnis gebracht wurde und der lautet wie folgt:

„(...) Die Betreffende:

Vorname, Name: A(...) S(...)

Geburtsdatum: (...)

Geburtsort: (...)

Staatsangehörigkeit: Bosnien-Herzegowina

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, außer wenn sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen,

innerhalb von 30 Tagen ab Notifizierung des Beschlusses zu verlassen.

#### **BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:**

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

o Aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980; sie verbleibt im Königreich, ohne Inhaberin der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein:

Die Betreffende verfügt nicht über ein gültiges Visum. (...)

## 2. Bezüglich des Verfahrens

Der antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

## 3. Untersuchung der Klage

3.1.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Grundsätze der Einsprachigkeit der Beamten und der persönlichen Ausübung der Zuständigkeiten.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Ein „Attache“ ist ein Staatsbediensteter im Sinne des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 über das Statut der Staatsbediensteten.

Demnach findet der Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten Anwendung.

Dieser Grundsatz besagt, dass ein einsprachiger Staatsbediensteter nur in der Sprache seiner Sprachgruppe gültige Entscheidungen treffen kann (vgl. Staatsrat, Entscheid Nr. 168.424 vom 2. März 2007; RAS, Entscheid Nr. 105 870 vom 25. Juni 2013).

Der Grundsatz ergibt sich aus der Einteilung der Bediensteten in zwei Sprachgruppen, wobei die jeweilige Sprachkenntnis nachgewiesen werden muss (Art. 43 und 43ter des koordinierten Gesetzes vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten).

*Die Entscheidung wurde durch M(...) T(...) unterzeichnet.*

*Dieser gehört entweder der niederländischsprachigen oder französischsprachigen Sprachgruppe an.*

*Der Beamte T(...) darf keine Entscheidungen in einer anderen Sprache, als derjenigen seiner Sprachgruppe (oder ggf. der zweisprachigen Sprachgruppe niederländisch-französisch), und demnach in Deutsch treffen.*

*Zu schlussfolgern, dass der Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten keine Anwendung auf Entscheidungen findet, die in deutscher Sprache getroffen werden, da es keine deutschsprachige Sprachgruppe gibt, würde auch zu einer offensichtlichen Diskriminierung der deutschsprachigen Bürger führen (Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung), da diese, ohne legitimen Rechtfertigungsgrund, anders als französischsprachige und niederländischsprachige Bürger nicht die Garantie hätten, dass die sie betreffenden Entscheidungen durch einen Beamten getroffen werden, der die sprachlichen Kenntnisse hat, um die Gesamtheit der Elemente ihrer Akte verstehen und eine Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen zu können.*

*Es ergibt sich aus den Art. 33 und 105 der Verfassung, dass derjenige, dem eine Befugnis zuerteilt wurde, diese persönlich ausüben muss.*

*Der Beamte, welcher durch Art. 6 des Ministerialerlasses vom 18. März 2009 habilitiert wurde, eine Entscheidung in Bezug auf einen Antrag auf Aufenthalt aufgrund von Art. 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu treffen, muss selbst diese Entscheidung treffen, was impliziert, dass er die Tragweite der Entscheidung, welche er unterzeichnet, versteht. Damit der Beamte, die Befugnis, die ihm erteilt wurde, ausüben kann muss er auch die ihm unterbreitete Verwaltungsakte sowie den eingereichten Antrag vollständig verstehen können.*

*Dies war vorliegend nicht der Fall, da der Beamte T(...) keine Kenntnisse der deutschen Sprache vorweist.*

*Die strittige Entscheidung muss demnach ausgesetzt und für nichtig erklärt werden.*

*Hilfsweise muss, vor jeder weiteren Entscheidung, eine Vorabentscheidungsfrage an den Verfassungsgerichtshof gestellt werden, um die Verfassungsmäßigkeit der Auslegung des belgischen Staates zu prüfen, wonach egal welcher Beamter eine deutschsprachige Entscheidung treffen darf, ohne dass sichergestellt wird, dass er den Inhalt dieser Entscheidung versteht.“*

3.1.2 Die antragstellende Partei führt den Verstoß an gegen den Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten und gegen den Grundsatz der persönlichen Ausübung der Zuständigkeiten.

Bezüglich des Grundsatzes der persönlichen Ausübung der Zuständigkeiten, stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei nicht klarstellt, aus welcher Rechtsregel oder welchem Rechtsgrundsatz dieser Grundsatz sich ergibt. Sie weist in ihrer Darlegung zwar hin auf Artikel 33 und Artikel 105 der Verfassung. Der vorgenannte Artikel 33 lautet wie folgt: „*Alle Gewalten gehen von der Nation aus. Sie werden in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt.*“. Der vorgenannte Artikel 105 lautet wie folgt: „*Der König hat keine andere Gewalt als die, die ihm die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen.*“. Die antragstellende Partei macht nicht klar, in welcher Weise aus diesen beiden Artikeln resultiert, dass derjenige, dem eine Befugnis zuerteilt wurde, diese persönlich ausüben muss. In dieser Maße ist der erste Grund also unzulässig. Die Darstellung eines Grundes erfordert nämlich, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168.403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166.392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165.291).

Bezüglich des Grundsatzes der Einsprachigkeit der Beamten stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei zu Recht angibt, dass Beamte in zentralen Dienststellen gemäß Artikel 43 und 43ter der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (hiernach: das Sprachengesetz Verwaltungsangelegenheiten) in zwei Sprachkader aufgeteilt werden, einen französischen Sprachkader und einen niederländischen Sprachkader. Gegebenenfalls ist eine

Aufteilung in einen zweisprachigen Kader möglich, aber einen deutschen Sprachkader gibt es allerdings nicht. Die antragstellende Partei folgert, dass Attaché M. T., der den angefochtenen Beschluss getroffen hat, entweder der niederländischsprachigen oder der französischsprachigen Sprachgruppe angehört, und dass er keine Entscheidungen in einer anderen Sprache als derjenigen seiner Sprachgruppe, und demnach in Deutsch, treffen dürfe. In der Verwaltungsakte befinden sich jedoch jeweils eine deutschsprachige Version und eine französischsprachige Version von sowohl dem angefochtenen Beschluss als den Anweisungen für den Bürgermeister. Der Rat kann aufgrund dieser Daten und der Bestimmungen, auf die die antragstellende Partei selbst hinweist, nur feststellen, dass Attaché M. T. der französischsprachigen Sprachgruppe angehört und also den angefochtenen Beschluss auf Französisch getroffen hat, wonach dieser Beschluss in Deutsch übersetzt worden ist. Aus der Notifizierungsurkunde des angefochtenen Beschlusses geht hervor, dass dieser Beschluss von der Ersten Schöffin von Eupen zur Kenntnis gebracht würde, und gemäß Artikel 5 des obengenannten Gesetzes also im deutschen Sprachgebiet. Die Gemeinde Eupen als lokale Dienststelle musste sich also gemäß Artikel 40 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 12 Absatz 1 des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten der Sprache ihres Gebietes bedienen, d.h. der deutschen Sprache. Die antragstellende Partei kann nicht vernünftigerweise behaupten, dass der angefochtene Beschluss zuerst vom Attaché M. T. im Deutschen getroffen worden sei, und nachdem ohne Grund in Französisch übersetzt worden sei. Die antragstellende Partei kann also nicht plausibel machen, dass der angefochtene Beschluss nicht in der Sprache der Sprachgruppe vom Attaché M. T. getroffen wurde.

Anschließend führt die antragstellende Partei an, dass die Schlussfolgerung, dass der Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten keine Anwendung auf Entscheidungen findet, die in deutscher Sprache getroffen werden, da es keine deutschsprachige Sprachgruppe gibt, auch zu einer offensichtlichen Diskriminierung der deutschsprachigen Bürger führen würde (Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung), da diese, ohne legitimen Rechtfertigungsgrund, anders als französischsprachige und niederländischsprachige Bürger, nicht die Garantie hätten, dass die sie betreffenden Entscheidungen durch einen Beamten getroffen würden, der die sprachlichen Kenntnisse hat, um die Gesamtheit der Elemente ihrer Akte zu verstehen und eine Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen zu können. Sie fragt dem Rat, folgende Vorabentscheidungsfrage an den Verfassungsgerichtshof zu stellen: *„Verstoßen die Art. 43 und 43ter der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie so ausgelegt werden, dass egal welcher Beamter eine Entscheidung in deutscher Sprache treffen darf, ohne dass sichergestellt ist, dass er den Inhalt des Antrages, bzw. der Verwaltungsakte und die Tragweite „seiner“ Entscheidung versteht, während eine solche Garantie für alle Entscheidungen, die durch eine zentrale Dienststelle in französischer oder niederländischer Sprache getroffen werden, besteht, da diese rechtmäßig durch nur einen Bediensteten der betroffenen Sprachgruppe getroffen werden dürfen (Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten)?“*

Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (hiernach: das Sondergesetz über den Verfassungsgerichtshof) lautet wie folgt:

*„§ 1 Der Verfassungsgerichtshof trifft durch Entscheid Vorabentscheidungen zu Fragen betreffend:*

*(...)*

*3. die Verletzung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel der Artikel von Titel II "Die Belgier und ihre Rechte" und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung,*

*(...)*

*§ 2. Wird eine solche Frage vor einem Gericht aufgeworfen, muss dieses den Verfassungsgerichtshof ersuchen, über diese Frage zu befinden.*

*Das Gericht ist dazu jedoch nicht verpflichtet: (...)*

*Das Gericht, gegen dessen Entscheidung je nach Fall Berufung, Einspruch, Kassationsbeschwerde oder Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden kann, ist ebenfalls nicht dazu verpflichtet, wenn das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel offensichtlich nicht gegen eine Regel oder einen Artikel der Verfassung, die in § 1 erwähnt sind, verstößt oder wenn das Gericht der Meinung ist, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage nicht unbedingt notwendig ist, damit es seine Entscheidung erlassen kann.“*

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei von der Schlussfolgerung ausgeht, dass der Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten keine Anwendung auf Entscheidungen findet, die in

deutscher Sprache getroffen werden, da es keine deutschsprachige Sprachgruppe gibt. Oben hat der Rat jedoch bereits festgestellt, dass aus der Verwaltungsakte nicht hervorgeht, dass der angefochtene Beschluss in deutscher Sprache getroffen wurde, aber nur in die deutsche Sprache übersetzt worden ist. In der aufgeworfenen Vorabentscheidungsfrage geht die antragstellende Partei ferner von der Prämisse aus, dass egal welcher Beamter eine Entscheidung in deutscher Sprache treffen dürfe. Sie macht jedoch nicht deutlich, in welcher Weise dies aus den Artikeln 43 und 43ter des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten gefolgert werden kann. Auch in diesem Rahmen betont der Rat nochmals, dass aus der Verwaltungsakte überhaupt nicht hervorgeht, dass der angefochtene Beschluss in deutscher Sprache getroffen wurde. Folglich treffen die von der antragstellenden Partei aufgeworfenen Prämissen im vorliegenden Fall nicht zu, und ist die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage also nicht unbedingt notwendig, damit der Rat seine Entscheidung erlassen kann.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden und der Tatsache, dass gegen die Entscheidung des Rates noch eine Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingereicht werden kann, ist der Rat gemäß Artikel 26 § 2 Absatz 3 des Sondergesetzes über den Verfassungsgerichtshof nicht dazu verpflichtet, die aufgeworfene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Zusätzlich weist der Rat noch darauf hin, dass die antragstellende Partei gar nicht darlegt, in welcher Weise sie annimmt, dass Attaché M. T. beim Treffen des angefochtenen Beschlusses die Gesamtheit der Elementen ihrer Akte nicht verstanden hätte und den Beschluss nicht in voller Sachkenntnis treffen könnte. Im Überfluss merkt der Rat noch an, dass auch Beamte, die ihr Studium im deutschen Sprachgebiet absolviert haben, gemäß die Artikel 43 § 4 Absatz 4 und 43ter § 4 Absatz 4 des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten in die französische Sprachrolle oder die niederländische Sprachrolle eingetragen werden.

Der erste Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

3.2.1 In einem zweiten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991) und Artikel 62 § 2 des Ausländergesetzes, gegen die Artikel 7 und 74/13 des Ausländergesetzes, und gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der vorherigen Anhörung und den allgemeinen Rechtsgrundsatz der geordneten Rechtspflege „(Sorgfaltspflicht, vorherige Anhörung)“ in Verbindung mit den Artikeln 2, 3 und 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK).

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

*„Gemäß der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte müssen Verwaltungsakte begründet werden.*

*Dies geht auch aus Artikel 62 S 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hervor.*

*Die verlangte Begründung besteht aus der Angabe im Akt der faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses. Sie muss „angemessen“ sein (Art. 3, G. v. 15. Dez. 1980).*

*Die Entscheidung muss sich nur auf den Sachverhalt beziehen, sondern auch die im jeweiligen Fall anwendbaren Rechtsnormen enthalten und erklären, inwieweit diese Regeln anhand des Sachverhalts dazu führen, dass die entsprechende Entscheidung getroffen wird (Staatsrat, Entscheide Nr. 70.132 vom 9. Dezember 1997 und 87.974 vom 15. Juni 2000).*

*Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Verwaltungsakt auf rechtlichen und faktischen Gründen beruhen muss, welche exakt, ausschlaggebend und rechtlich zulässig sind (RAS, Entscheide Nr. 123.398 vom 30. April 2014 und Nr. 139.567 vom 26. Februar 2015).*

*Die Behörde muss ihre Entscheidung sorgfältig vorbereiten.*

*Außerdem muss der Belgische Staat die materielle Begründungspflicht, welche beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung auf triftigen Gründen stützt muss, beachten (Staatsrat, Entscheide Nr. 216 669 vom 5. Dezember 2011, 215 206 vom 20. September 2011 und 185 388 vom 14. Juli 2008). Es darf keinen offensichtlichen Begründungsfehler geben.*

Art. 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt: (...) (wir unterstreichen).

Art. 7 desselben Gesetzes zählt die Fälle auf, in denen ein Ausweisungsbefehl ausgestellt wird.

Der RAS hat jedoch in seiner Entscheidung Nr. 116.003 vom 19. Dezember 2013 festgestellt, dass aus den Vorbereitungsarbeiten des Gesetzes vom 19. Januar 2012 hervorgeht, dass die Verpflichtung eine Rückkehrentscheidung gegen jeden Drittstaatsangehörigen zu treffen, welcher sich im illegalen Aufenthalt auf dem Staatsgebiet befindet, selbstverständlich nicht gilt, wenn die tatsächliche Rückkehr des Ausländers eine Verletzung von 2,3 oder 8 EMRK mit sich bringt (Dok. Pari. 53, 1825/001, S. 17.).

In Folge dieser Feststellung hat der Rat für Ausländerstreitsachen, tagend in der Generalversammlung, entschieden, dass die Verpflichtung des Staatssekretärs gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 15. Dez. 1980 allen Drittstaatsangehörigen, welche sich illegal auf dem belgischen Staatsgebiet aufhalten, eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (ASV) auszustellen, nicht dahingehend verstanden werden muss, dass sie automatisch ist und unter allen Umständen Anwendung finden würde. Die Unregelmäßigkeit des Aufenthalts alleine könne daher nicht ausreichend sein, um die Ausstellung einer ASV vorzunehmen, ohne dass andere Elemente, u.a. in Bezug auf eine Verletzung der in Art. 2 und 3 EMRK enthaltenen Menschenrechte, berücksichtigt werden.

Folglich hat der Staatssekretär auch gegenüber illegal in Belgien befindlichen Personen einen gewissen Ermessensspielraum und verfügt nicht über eine gebundene Zuständigkeit (RAS, GV, 19. Dezember 2013, Nr. 116.003, Rev. dr. etr. 2013, Bd. 175, S. 678).

Der Staatsrat hat durch Entscheidung Nr. 231.443 vom 4. Juni 2015 bestätigt, dass, da eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen Rechtsfolgen mit sich bringt und eine effektive Rückkehrverpflichtung auferlegt, nicht nur bei deren Zwangsdurchführung, sondern bereits bevor diese erlassen wird, geprüft werden muss, dass die Grundrechte des Ausländers nicht verletzt werden.

Dies wurde durch Entscheidung Nr. 239.259 vom 28. September 2017 des Staatsrates außerdem klargestellt, dass von der Verabschiedung einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen abgesehen werden muss, wenn deren Umsetzung eine Verletzung der Grundrechte des Antragstellers, insbesondere Art. 3 EMRK zur Folge hätte:

„C'est donc, lors de la prise d'un ordre de quitter le territoire, que la partie adverse doit s'assurer que l'exécution de cette décision d'éloignement respecte les normes de droit international liant la Belgique, notamment l'article 3 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales. Afin d'assurer une interprétation de l'article 7 de la loi du 15 décembre 1980 qui soit conciliable avec les normes précitées de droit international, il y a lieu de considérer que cette disposition n'impose pas à la partie adverse d'adopter un ordre de quitter le territoire si son exécution est susceptible de méconnaître ces normes.“

Ob der Staatssekretär diese Verpflichtung eingehalten hat, kann nur überprüft werden, wenn er seine Entscheidung entsprechend begründet hat.

Um seiner Begründungspflicht nachkommen zu können, muss der Belgische Staat die betroffene Person ggf. anhören, ehe er eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen trifft.

In der Tat ist der Belgische Staat verpflichtet den Rechtsgrundsatz der vorherigen Anhörung (audit alteram partem) zu beachten.

Dieser Grundsatz verpflichtet die belgischen Behörden - der Staatssekretär für Asyl und Migration gehört hierzu - den Adressaten einer zukünftigen Maßnahme mit individueller Tragweite, welche seine administrative Situation schwerwiegend beeinträchtigen könnte, anzuhören, ehe sie ihre Entscheidung treffen.

Auch Art. 41.2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält das „Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird“.

*Eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ist eine nachteilige individuelle Maßnahme. Dieser Artikel richtet sich jedoch nur an die Institutionen, Organe und Einrichtungen der Union (EuGH, Rs. C-166/13 vom 5. November 2014, § 44).*

*Jedoch hat der EuGH geurteilt, dass das Recht auf Anhörung „integraler Bestandteil der Achtung der Verteidigungsrechte, die einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellt“ (§45), ist und dass dieses Recht „jeder Person die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird, sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen“ (§46) garantiert.*

*Diese Rechtsprechung wurde durch ein Urteil C-249/13 vom 11. Dezember 2014 des EuGH bestätigt, indem der Gerichtshof auch die Konturen dieses Rechts festgelegt hat: Das Recht auf Anhörung setzt somit voraus, „dass die Verwaltung mit aller gebotenen Sorgfalt die entsprechenden Erklärungen der betroffenen Person zur Kenntnis nimmt, indem sie sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls untersucht und ihre Entscheidung eingehend begründet (vgl. Urteile Technische Universität München, C -269190, EU:C:1991:438, Rn. 14, und Sopropé, EU :C .2008:746, Rn. 50); die Pflicht, eine Entscheidung so hinreichend spezifisch und konkret zu begründen, dass es dem Betroffenen ermöglicht wird, die Gründe für die Ablehnung seines Antrags zu verstehen, ergibt sich somit aus dem Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte (Urteil M., EU:C:2012:744, Rn. 88).“*

*Art. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 setzt Art. 6 der Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger um.*

*Aus dem Vorangehenden hat Ihr Rat in einem Entscheid Nr. 141.336 vom 19. März 2015 geschlussfolgert:*

*„3.2.3. En l'espèce, dans la mesure où l'acte attaque est une interdiction d'entrée, prise unilatéralement par la partie défenderesse, sur la base de l'article 74/11 de la loi du 15 décembre 1980, et qu'il ne ressort nullement des pièces versées au dossier administratif, que, dans le cadre de la procédure ayant conduit à la prise de cet acte, le requérant a pu faire valoir des éléments relatifs à sa situation personnelle, dont la prise en compte aurait pu amener à ce que « la procédure administrative en cause [aboutisse] à un résultat différent », le Conseil estime que le droit d'être entendu en tant que principe général de droit de (l'Union européenne, imposait à la partie défenderesse de permettre au requérant de faire valoir utilement ses observations.*

*Or, le Conseil observe qu'en termes de requête, la partie requérante expose que, si la partie défenderesse avait donné la possibilité au requérant de faire valoir ses observations avant l'adoption de l'interdiction d'entrée attaquée, il aurait fait notamment valoir des éléments relatifs à la « vie privée du requérant, qui vit en Belgique depuis trois ans et y a développé des attaches locales durables ».*

*Sans se prononcer sur ces éléments, le Conseil ne peut que constater qu'en ne donnant pas au requérant la possibilité de faire connaître, de manière utile et effective, son point de vue avant l'adoption de l'acte attaque, qui constitue une décision susceptible d'affecter de manière défavorable ses intérêts, a fortiori dans la mesure où elle fixe une interdiction d'entrée d'une durée de deux ans, la partie défenderesse n'a pas respecté son droit d'être entendu en tant que principe général de droit de l'Union européenne.“*

*Dieser Entscheid betrifft zwar ein Einreiseverbot, insofern der Rat jedoch diesbezüglich von „a fortiori, wenn ein Einreisverbot ausgesprochen wird“ spricht, kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass diese Rechtsprechung auch in Bezug auf „einfache“ Anweisungsbefehle angewandt werden kann.*

*Gemäß Art. 2 und 3 EMRK hat jede Person ein Recht auf Leben und körperliche und geistige Integrität.*

*In seinem Entscheid Paposhvili g. Belgien vom 13. Dezember 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ausgeführt, dass eine Ablehnungsentscheidung bezüglich eines Antrags auf medizinische Regularisierung eine Rückkehrentscheidung ist und als solche die Garantien der Rückkehrrichtlinie einhalten muss und der Europäischen Menschenrechtscharta einhalten muss (§ 122).*

So wäre eine entsprechende Entscheidung u.a. problematisch in Bezug auf Art. 3 EMRK, wenn der Antragsteller im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland, mangels angemessener Behandlungsmöglichkeiten oder effektiven Zugangs zu diesen, dem tatsächlichen Risiko ausgesetzt wäre, einem schweren, schnellen und irreversiblen Schwinden seines Gesundheitszustands zu erleiden, welcher starkes Leiden oder eine bedeutende Verschlechterung der Lebenserwartung mit sich bringt (§ 183).

Art. 8 der EMRK schützt das Privat- und Familienleben, wobei es sich um einen weiten Begriff handelt (EGMR, Entscheid vom 16. Dezember 1992, Niemietz/Deutschland, § 29).

Dieser Schutz ist umso wichtiger, wenn sich die Person, welche sich auf diesen Artikel beruft, in einer Schwächesituation (vorliegend: psychische Erkrankung, schweres Trauma) beruft.

In der Tat bestehen in gewissen Situationen positive Anforderungen an den Staat (RAS, Entscheid Nr. 197238 vom 22. Dezember 2017), so dass eine minutiöse Untersuchung aller Umstände und Fakten vorgenommen werden (EGMR, Entscheide Ciliz/Niederlande vom 11. Juli 2000, Mugenzi/Frankreich vom 10. Juli 2014 und Tanda-Muzinga/Frankreich vom 10. Juli 2014).

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, aufgrund ihres prekären Zustands diese Rechte verletzt.

Weder aus dem angefochtenen Beschluss, noch aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass das Familienleben von Frau S(...) berücksichtigt wurde.

Es ist allgemein bekannt, dass bei psychischen Erkrankungen ein stabiles Umfeld von großer Bedeutung ist. In Belgien wird Frau S(...) durch ihren Bruder und dessen Familie unterstützt (z.B. die Schwägerin, die aufgrund der Angstzustände zusammen mit ihr im Wohnzimmer schläft - Attest vom 17. April 2017(8), die Schwägerin begleitet die Antragstellerin zum Arzt,...).

Die psychische Labilität der Antragstellerin führt zu einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis. Dieses hat der Staatssekretär in keiner Weise berücksichtigt.

Obschon aufgrund der positiven Verpflichtungen des Belgischen Staates aufgrund von Art. 8 EMRK hätte überprüft werden müssen, ob aufgrund der besonderen familiären Umstände keine Verpflichtung bestand einen Aufenthalt zu erteilen, und Art. 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorschreibt, dass die familiären Bindungen bei einer Ausweisung zu berücksichtigen sind, wurde die Familiensituation von Frau S(...) offensichtlich keiner Prüfung unterzogen.

Zwar ist der Belgische Staat im Rahmen der Untersuchung des Antrages auf medizinische Regularisierung aufgrund von Art. 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf die medizinische Situation eingegangen, doch hat er diese Prüfung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen. An dieser Stelle sei folgendes geltend gemacht:

- Der beamtete Arzt war der Ansicht, dass es keinen tatsächlichen Selbstmordversuch gab, insofern keine Notfallmaßnahme dokumentiert sei und es keinen Krankenhausaufenthalt gegeben habe. Er spekuliert darüber, dass der Hausarzt demnach nicht von einer Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit ausgegangen sei.

Wenn dem beamteten Arzt in Bezug auf die erhöhte Medikamenteneinnahme, welche zwei Ärzte, welche die Antragstellerin untersucht haben, darunter ein Facharzt für psychische Erkrankungen, als Selbstmordversuch qualifiziert haben, Informationen fehlten, hätte er diese anfragen müssen und durfte nicht ohne weiteres deren Diagnose in Frage stellen (RAS, Entscheid Nr. 192 670 vom 28. September 2017).

Was den Selbstmordversuch angeht, wurde demnach die Sorgfaltspflicht verletzt, indem dieser, trotz der ärztlichen Bescheinigungen, in Frage gestellt wurde. Selbst wenn es sich nur um einen „Hilferuf“ gehandelt hätte - quod non, so deutet die Medikamenteneinnahme doch auf ein ernsthaftes medizinisches Problem hin und die Gefahr, dass es im Falle einer Abschiebung zu Dekompensation in Form eines Selbstmords kommt, so dass die Suizidalität nicht vernünftigerweise als rein hypothetisch bezeichnet werden konnte.

*Gegebenenfalls muss an dieser Stelle Art. 159 der Verfassung zum Tragen kommen und zur Nichtanwendung des Beschlusses vom 13. Juli 2018 in Bezug auf den Antrag auf Aufenthalt kommen.*

*- Unter dem Punkt Reiseunfähigkeit wird in der Entscheidung aufgrund von Art. 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 behauptet, dass die Erkrankungen kurz vor der Reise nach Belgien aufgetreten und somit stärker waren. Hierbei handelt es sich um eine reine Spekulation des beamteten Arztes. Keine der Unterlagen der Verwaltungsakte lässt diesen Schluss zu, insofern diese nur Auskunft über die Situation ab Ankunft in Belgien geben.*

*Die Schlussfolgerung, dass eine Reisefähigkeit vorliegt, basiert folglich auf einer Prämisse, deren Trefflichkeit nicht nachgewiesen wird, zumal die Reise von einem Land, in dem das Trauma stattgefunden hat, in ein anderes Land, nicht ohne weiteres mit einer Rückreise in dieses Land gleichgesetzt werden kann.*

*- Was die Ursache des Traumas angeht, so kann dieses nicht nur dadurch in Frage gestellt werden, dass der Psychiater sich lediglich auf die Ausführungen von Frau S(...) stützt. Fakt ist, dass es offenbar traumatische Ereignisse in Bosnien gegeben hat, was u.a. dadurch belegt wird, dass es nach der ersten negativen Entscheidung und Rückführungsentscheidung, einen Selbstmordversuch gegeben hat. Dies macht deutlich, dass eine Rückkehr nach Bosnien eine Verschlechterung des Gesundheitszustand mit sich bringen würde und die Antragstellerin einer ernsthaften Gefahr aussetzen würde. Frau S(...) hat offensichtlich Angst vor einer Rückkehr nach Bosnien. Dies belegt, dass eine Gefahr für das Leben und die Integrität der Antragstellerin besteht und dass diese das Trauma offensichtlich mit ihrem Heimatland und nicht einem spezifischen Ort in Verbindung bringt, wie der Arzt es seinem Bericht schreibt.*

*- Bezüglich der Zugänglichkeit von Pflege und Betreuung argumentiert der beamtete Arzt, dass die hinterlegten Berichte, wonach es eine Diskrepanz zwischen der angekündigten und der tatsächlichen Behandlungsmöglichkeiten gebe, lediglich allgemeiner Natur seien und Frau S(...) nicht persönlich betreffen würden.*

*Diese Argumentation ist absurd, insofern Frau S(...), wenn sie nach Bosnien zurückmüsste, dort der allgemeinen Situation des Gesundheitswesens ausgeliefert wäre. Wenn es dort Verfügbarkeitsprobleme und Zugänglichkeitsprobleme gibt, so wird auch Frau S(...) diese zu spüren bekommen, sicherlich als Rückkehrerin (da sie an letzter Stelle auf Wartelisten stehen würde, sich zunächst um ihre Sozialrechte kümmern müsste, ...).*

*Demnach liegt auch eine Verletzung der materiellen Begründungspflicht vor, da die Gründe, welche dazu geführt haben, dass der Gesundheitszustand nicht als Hindernis für eine Ausweisung angesehen werden, nicht auf triftigen Gründen stützt.*

*Des Weiteren werden Art. 2 und 3 EMRK verletzt, insofern aus den Bescheinigungen des Psychiaters hervorgeht, dass es sich bei der Erkrankung von Frau S(...) um eine lebensbedrohliche Erkrankung handelt und es in Folge einer vorherigen Rückkehrentscheidung einen Selbstmordversuch gegeben hat. Eine Dekompensation im Falle einer Rückkehr, so wie vom behandelnden Arzt nicht ausgeschlossen wird, ist daher sehr wahrscheinlich.*

*Da die Antragstellerin einem tatsächlichen Risiko ausgesetzt wäre, im Falle einer Ausweisung einen schweren, schnellen und irreversiblen Schwinden seines Gesundheitszustands zu erleiden, wie dies durch den Selbstmordversuch, welcher durch die angedrohte Rückkehr nach Bosnien ausgelöst wurde, bestätigt wird, verletzt der Staatssekretär für Asyl und Migration auch die Art. 2 und 3 EMRK, indem er strittige Anweisung getroffen hat.*

*Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Elemente des Familienlebens nicht in die Entscheidung eingeflossen sind. Zumindest erlaubt die Entscheidung der Antragstellerin nicht, zu verstehen, weshalb sich diese Elemente nicht ihrer Ausweisung widersetzen, so dass die Entscheidung nicht angemessen begründet ist und Art. 74/13 des o.e. Gesetzes verletzt.*

*Eine Anhörung der Frau S(...) zu ihrem Familienleben (obschon dieses bereits im Rahmen des Antrages auf Aufenthalt aufgrund von Art. 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geltend gemacht wurde, bzw. sich das besondere Abhängigkeitsverhältnis aus den beigefügten Attesten ergab) hätte demnach zu einem anderen Ergebnis führen können.*

*Eine Anhörung hätte auch zu einer anderen Einschätzung bezüglich der medizinischen Situation führen können, insofern die Entscheidung des Staatssekretärs bezüglich des Antrags auf Aufenthalts auf Spekulationen (schlimmerer Gesundheitszustand vor der Einreise nach Belgien, Hilferuf statt Selbstmordversuch, ...) beruht und fehlerhafte Schlussfolgerungen enthält.*

*Da aufgrund der Erkrankung und der mangelnden Behandlungsmöglichkeiten in Bosnien ebenfalls eine Gefahr für ihre körperliche und geistige Integrität besteht und das Familienleben verletzt würde, wird ebenfalls gegen die EMRK verstoßen.*

*Die Entscheidung des Staatssekretärs für Asyl und Migration vom 13. Juli 2018 ist daher aufgrund eines Verstoßes der dem zweiten Rechtsmittel zugrunde liegenden Rechtsbestimmungen und -grundsätze zu annullieren.“*

3.2.2 In dem Maße, dass die antragstellende Partei einen Verstoß gegen „den allgemeinen Rechtsgrundsatz der geordneten Rechtspflege“ anführt, weist der Rat darauf hin, dass ein allgemeiner Verweis nicht ausreicht und dass spezifisch angegeben werden muss, von welchen Grundsätzen die Verletzung genau angeführt wird. Unter Berücksichtigung von dem, dass höher bezüglich des Begriffs ‘Grund’ dargelegt wurde, ist dieser Teil des zweiten Grundes folglich nur zulässig, in diesem Maße, dass die antragstellende Partei insbesondere auf die Sorgfaltspflicht und das Recht auf vorherige Anhörung verweist.

Der Rat weist daneben darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 – sowie Artikel 62 des Ausländergesetzes – die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründe reichen müssen, zum Tragen des Beschlusses. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt ist, ist, dass der Betreffende im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Motive antreffen können muss, aufgrund welcher der getroffen wurde, somit er sich mit Sachkunde entschließen kann, ob es geeignet ist, der Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Der Rat stellt fest, dass die Motive des angefochtenen Beschlusses in einfacher Weise in diesem Beschluss gelesen werden können, sodass die antragstellende Partei nicht behaupten kann, dass die juristischen und faktischen Erwägungen, die diesem Beschluss zu Grunde liegen, nicht im vorgenannten angefochtenen Beschluss aufgenommen wären. In diesem Maße wird ein Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 und Artikel 62 des Ausländergesetzes nicht plausibel gemacht.

Aus der Darlegung der antragstellenden Partei geht hervor, dass sie den angefochtenen Beschluss auch inhaltlich kritisiert, sodass der zweite Grund ebenfalls aus Sicht der materiellen Begründungspflicht betrachtet werden muss. Diese beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht muss darauf hingewiesen werden, dass der Sorgfaltsgrundsatz der Behörde die Verpflichtung auferlegt, ihre Beschlüsse in sorgfältiger Weise vorzubereiten und auf eine korrekte Tatsachenfeststellung zu stützen (Staatsrat 2. Februar 2007, Nr. 167.411; Staatsrat 14. Februar 2006, Nr. 154.954). Die Beachtung des Sorgfaltsgrundsatzes bedeutet, dass die Verwaltung sich beim Treffen eines Beschlusses auf alle Angaben der Akte und auf alle darin enthaltenen dienlichen Unterlagen stützen muss.

Daneben führt die antragstellende Partei auch den Verstoß an gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der vorherigen Anhörung, die Sorgfaltspflicht und das Recht auf vorherige Anhörung in Verbindung mit den Artikeln 2, 3 und 8 der EMRK.

Der Rat weist an erster Stelle darauf hin, dass sich eindeutig aus dem Wortlaut von Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (hiernach: die Charta) ergibt, dass sich dieser nicht an die Mitgliedstaaten, sondern ausschließlich an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union richtet (Europäischer Gerichtshof (hiernach: auch EuGH) 17. Juli 2014, C-141/12, Y.S., Rn. 67), sodass die antragstellende Partei sich nicht dienlich unmittelbar auf Artikel 41 berufen könnte. Das Recht auf Anhörung ist jedoch integraler Bestandteil der Achtung der Verteidigungsrechte, die einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellt (EuGH 5. November 2014, C-166/13, *Mukarubega*, Rn. 45; EuGH 22. November 2012, C-277/11, *M.M.*, Rn. 81). Die antragstellende Partei beruft sich ausdrücklich auf diesen unionsrechtlichen Grundsatz, dies in Verbindung mit den Artikeln 2, 3 und 8 der EMRK.

Das Recht auf Anhörung garantiert jeder Person die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird, sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen (EuGH 22. November 2012, C-277/11, *M.M.*, Rn. 87 und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes soll die Regel, wonach der Adressat einer beschwerenden Entscheidung in die Lage versetzt werden muss, seinen Standpunkt vorzutragen, bevor die Entscheidung getroffen wird, es der zuständigen Behörde erlauben, alle maßgeblichen Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der betroffenen Person soll die Regel diese insbesondere ermöglichen, einen Fehler zu berichtigen oder individuelle Umstände vorzutragen, die für oder gegen den Erlass oder für oder gegen einen bestimmten Inhalt der Entscheidung sprechen (EuGH 18. Dezember 2008, C-349/07, *Sopropé*, Rn. 49).

Dieses Recht setzt auch voraus, dass die Verwaltung mit aller gebotenen Sorgfalt die entsprechenden Erklärungen der betroffenen Person zur Kenntnis nimmt, indem sie sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls untersucht und ihre Entscheidung eingehend begründet; die Pflicht, eine Entscheidung so hinreichend spezifisch und konkret zu begründen, dass es dem Betroffenen ermöglicht wird, die Gründe für die Ablehnung seines Antrags zu verstehen, ergibt sich somit aus dem Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte (EuGH 22. November 2012, C-277/11, *M.M.*, Rn. 88).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist dieses Recht auch dann zu wahren, wenn die anwendbare Regelung ein solches Verfahrensrecht nicht ausdrücklich vorsieht (EuGH 10. September 2013, C-383/13 PPU, *M.G. u.A.*, Rn. 32; EuGH 22. November 2012, C-277/11, *M.M.*, Rn. 86).

Die Pflicht zur Wahrung der Verteidigungsrechte der Adressaten von Entscheidungen, die ihre Interessen spürbar beeinträchtigen, ist somit grundsätzlich den Verwaltungen der Mitgliedstaaten auferlegt, wenn sie Maßnahmen treffen, die in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen (EuGH 10. September 2013, C-383/13 PPU, *M.G. u.A.*, Rn. 35).

Das Recht auf Anhörung ist allgemein anwendbar. Demgemäß hat der Gerichtshof stets die Bedeutung des Rechts auf Anhörung und seinen sehr weiten Geltungsumfang in der Unionsrechtsordnung bekräftigt, indem er dargelegt hat, dass dieses Recht in allen Verfahren gelten muss, die zu einer beschwerenden Maßnahme führen können (EuGH 22. November 2012, C-277/11, *M.M.*, Rn. 85 und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

Im vorliegenden Fall wurde der antragstellenden Partei eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zugestellt, in Anwendung von Artikel 7 des Ausländergesetzes. Es kann nicht bestritten werden, dass diese Bestimmung die teilweise Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (hiernach: die Rückführungsrichtlinie) darstellt (*Parl.Dok.* Kammer, 2011-2012, Nr. 53-1825/001, 23). Es kann also nicht bestritten werden, dass diese Maßnahme in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt. Auch kann nicht bestritten werden, dass eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen eine beschwerende Entscheidung ist, die die Interessen der antragstellenden Partei spürbar beeinträchtigen könnte.

Das Recht auf Anhörung, als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, ist im vorliegenden Fall also anwendbar. Die beklagte Partei führt in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen an, dass dies nicht der Fall ist, weil das Recht angehört zu werden, nicht anwendbar sei, wenn der Betroffene einen Antrag auf Erteilung eines Vorteils, einer Erlaubnis oder einer Begünstigung stellt. Die antragstellende Partei habe einen Antrag gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes eingereicht, der für unzulässig erklärt wurde, und die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen begleite diese Entscheidung. Der Rat stellt fest, dass die beklagte Partei nicht klarstellt, ob sie sich mit dieser Darlegung sowohl gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der vorherigen Anhörung als auch gegen das internrechtliche Recht auf Anhörung richtet. Bezüglich des unionsrechtlichen Grundsatzes reicht es auf die oben erwähnte Rechtsprechung vom EuGH hinzuweisen, aus der eindeutig hervorgeht, dass das Recht auf Anhörung, als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, beim Treffen einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen anwendbar ist. Auf das internrechtliche Recht auf Anhörung geht der Rat später noch ein.

Die antragstellende Partei weist im Rahmen der vorherigen Anhörung hin auf die Artikel 7 und 74/13 des Ausländergesetzes und auf die Artikel 2, 3 und 8 der EMRK. Der Rat weist darauf hin, dass der vorgenannte Artikel 74/13 die Umsetzung des Artikels 5 der Rückführungsrichtlinie darstellt. Aus dem vorgenannten Artikel 74/13 und dem vorgenannten Artikel 5 geht hervor, dass bei einem Entfernungsbeschluss das Wohl des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen berücksichtigt werden müssen. Diese drei zu beachten Elemente finden ebenfalls Resonanz in den Artikeln 24 beziehungsweise 7 beziehungsweise 4 der Charta. Bei der Ausführung der Rückführungsrichtlinie müssen die Lidstaaten diese Artikel der Charta nachkommen und gemäß Artikel 52 (3) der Charta muss den Artikeln 4 und 7 der Charta die gleiche Tragweite gegeben werden, wie sie ihnen in den Artikeln 3 und 8 der EMRK verliehen wird. Die antragstellende Partei führt also zu Recht an, dass beim Treffen des angefochtenen Beschlusses die Garantien der Rückführungsrichtlinie und der Charta eingehalten werden müssen.

Es muss aber betont werden, dass nach fester Rechtsprechung vom EuGH eine Verletzung der Verteidigungsrechte, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör, nach dem Unionsrecht nur dann zur Nichtigkeitserklärung der Entscheidung führt, die am Ende des fraglichen Verwaltungsverfahrens erlassen wird, wenn das Verfahren ohne diese Regelwidrigkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können (EuGH 10. September 2013, C-383/13 PPU, *M.G. u.A.*, Rn. 38 und die dort aufgeführte Rechtsprechung). Somit kann nicht jede Regelwidrigkeit bei der Ausübung der Verteidigungsrechte eine Verletzung dieser Rechte darstellen. Folglich führt auch nicht jeder Verstoß insbesondere gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör systematisch zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung (EuGH 10. September 2013, C-383/13 PPU, *M.G. u.A.*, Rn. 39). Um eine solche Rechtswidrigkeit festzustellen, obliegt es nämlich dem nationalen Gericht, falls seines Erachtens eine den Anspruch auf rechtliches Gehör beeinträchtigende Regelwidrigkeit vorliegt, zu prüfen, ob das fragliche Verwaltungsverfahren unter den speziellen tatsächlichen und rechtlichen Umständen des konkreten Falles zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, weil der Betroffene Gesichtspunkte hätten geltend machen können, die geeignet gewesen wären, das Treffen der fraglichen Entscheidung zu beeinflussen (EuGH 10. September 2013, C-383/13 PPU, *M.G. u.A.*, Rn. 40).

Die antragstellende Partei führt im vorliegenden Antrag an, dass eine Anhörung zu ihrem Familienleben und ihrer medizinischen Situation zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Der Rat stellt jedoch fest, dass sie selbst anerkennt, dass dieses Familienleben bereits im Rahmen des Aufenthaltsantrags gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes geltend gemacht würde, beziehungsweise sich das besondere Abhängigkeitsverhältnis aus den beigefügten Attesten ergab). Auch kann die antragstellende Partei nicht bestreiten, dass der Beauftragte durch den vorgenannten Aufenthaltsantrag bereits von der medizinischen Situation Kenntnis genommen hat. Anschließend stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei ebenfalls ausdrücklich anerkennt, dass der Beauftragte im Rahmen der Untersuchung des obengenannten Aufenthaltsantrags bereits auf die medizinische Situation eingegangen ist. Sie bestreitet an sich nicht, dass der Beauftragte durch den Beschluss aufgrund Artikel 9ter des Ausländergesetzes seine Verpflichtungen aus Artikel 74/13 des Ausländergesetzes (und den Artikeln 2, 3 und 8 der EMRK) einhalten konnte. Sie führt jedoch an, dass die vom Beauftragten im vorgenannten Beschluss durchgeführte Prüfung nicht mit dem erforderlichen Sorgfalt vorgenommen würde, und setzt auseinander, weshalb dies der Fall sei. Sie beschließt, dass eine Verletzung der materiellen Begründungspflicht vorliege, da die Gründe, welche dazu geführt haben, dass der Gesundheitszustand nicht als Hindernis für eine Ausweisung angesehen wird, nicht auf triftigen Gründen stütze, dass auch die Artikel 2 und 3 der EMRK verletzt sei, und dass die Elemente des Familienlebens nicht in die Entscheidung eingeflossen seien, zumindest, dass der angefochtene Beschluss ihr nicht erlaube, zu verstehen, weshalb sich diese Elemente nicht ihrer Ausweisung

widersetzen. In dem Maße, dass die antragstellende Partei sich mit dieser Darlegung gegen den Beschluss gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes richtet, weist der Rat darauf hin, dass dieser Beschluss nicht den angefochtenen Beschluss darstellt, und dass er folglich nicht auf diese Kritik eingehen kann. Außerdem hat die antragstellende Partei eine gesonderte Klage gegen diesen Beschluss eingereicht, und hat der Rat diese Klage bereits abgewiesen, durch Entscheid Nr. 213 787 vom 12. Dezember 2018. In diesem Entscheid ist der Rat auf den verschiedenen von der antragstellenden Partei angeführten Verstöße eingegangen. Er hat dabei auseinandergesetzt, weshalb der gemäß dem vorgenannten Artikel 9ter getroffene Beschluss nicht gegen die Artikel 2, 3 und 8 der EMRK und die Begründungs- und Sorgfaltspflicht verstößt. Die antragstellende Partei kann also nicht behaupten, dass die durch den vorliegenden Antrag angefochtene Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, aufgrund behaupteter Mangel des gemäß dem vorgenannten Artikel 9ter getroffenen Beschlusses, selbst auch mangelhaft sei, weil der Rat bereits festgestellt hat, dass der gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes getroffene Beschluss nicht mangelhaft ist. Oben hat der Rat bereits festgestellt, dass die antragstellende Partei die behaupteten Verstöße gegen die angefochtene Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, nur mit behaupteten Mängeln des gemäß dem vorgenannten Artikel 9ter getroffene Beschlusses verbindet.

Mit ihrer Darlegung kann die antragstellende Partei also nicht plausibel machen, dass sie Elemente hinsichtlich Artikel 2, 3 und 8 der EMRK und Artikel 74/13 des Ausländergesetzes hätte anführen können, die zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Ein Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der vorherigen Anhörung in Verbindung mit den vorgenannten Artikeln sowie ein Verstoß gegen die Begründungs- und Sorgfaltspflicht wird somit nicht plausibel gemacht.

Die antragstellende Partei beruft sich ebenfalls auf den internrechtlichen Grundsatz der vorherigen Anhörung. Ungeachtet der Frage, ob dieser Grundsatz im vorliegenden Fall überhaupt anwendbar ist, hat auch das internrechtliche Recht auf vorherige Anhörung sowieso nur Sinn, falls die Anhörung des Betroffenen die Verwaltung Informationen erbringen kann, die sie einer falschen Vorstellung bewahren oder die ihre Beurteilung der Daten beeinflussen können (Staatsrat 21. Juni 1999, Nr. 81.126). Im Rahmen des unionsrechtlichen Grundsatzes der vorherigen Anhörung hat der Rat jedoch bereits festgestellt, dass die antragstellende Partei dies nicht plausibel machen kann.

Der zweite Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

3.3 Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann.

#### 4. Kurze Verhandlungen

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages zu äußern.

### **AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

#### **Einziger Artikel**

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zwölften Dezember zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE,  
Herrn M. DENYS,

diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,  
Greffier.

Der Greffier

Die Präsidentin,

M. DENYS

I. VAN DEN BOSSCHE